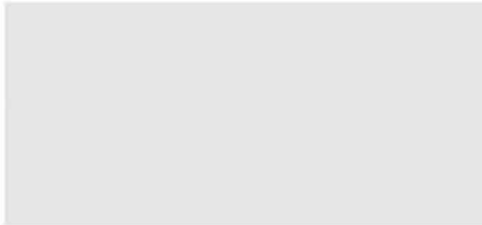




**Mülheim
an der Ruhr**
Die Oberbürgermeisterin

Stadtverwaltung – Postfach 10 19 53 – 45466 Mülheim an der Ruhr

gegen Postzustellungsurkunde



Ihr(e) Zeichen: / Ihr Schreiben vom: _____

Amt für Umweltschutz Gebühren

Gebäude: **Heinrich-Melzer-Straße 1**
Eingang: **Heinrich-Melzer-Straße 1**
Auskunft: **Herr Raffelberg**
Zimmer: **7**
Telefon: **(02 08) 4 55-70 63**
Telefax: **(02 08) 4 55-70 99**

Online:

Bjoern.Raffelberg@stadt-mh.de
<http://www.muelheim-ruhr.de>

Sprechzeiten:

Mo.–Fr. **08.00–12.30 Uhr**

Oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bahn: alle Linien / Innenstadt
Bus: alle Linien / Innenstadt

Stufenloser Zugang:

Seiteneingang (rechts am Gebäude)

Datum: _____

Aktenzeichen: _____

Abwassergebühren für das Grundstück _____

Ihr Widerspruch vom _____ gegen meinen Bescheid vom _____, erstellt durch die Mülheimer EnergiedienstleistungsGmbH (medl)

Widerspruchsbescheid:

Sehr geehrte _____

1. Ihren Widerspruch weise ich zurück; er ist unbegründet.
2. Durch das Widerspruchsverfahren entstandene Kosten sind von Ihnen zu tragen. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Jede Art von Gebührenerhebung zielt immer darauf ab, die Kosten für eine öffentliche Einrichtung auf deren Benutzer umzulegen. Dieser Vorgabe des Gesetzgebers folgend, muss die Stadt Mülheim an der Ruhr auch für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigung Benutzungsgebühren erheben. Während der Gebührentatbestand - die Einleitung von Abwasser in das städtische Kanalnetz- von der erbrachten Leistung abhängt, wird die Höhe dieser Abgabe durch die damit verbundenen Kosten bestimmt. Dabei gilt allerdings immer die Regel, dass das gesamte Gebührenaufkommen niemals die Kosten der Einrichtung übersteigen darf. Auf der anderen Seite muss die vollständige Finanzierung der Entwässerung sichergestellt sein. Zielsetzung ist somit die Kostendeckung.

Vor diesem Hintergrund muss ich die Entwicklung der Kosten und Gebühreneinnahmen permanent beobachten und den Rat der Stadt auf eine eventuelle Unterdeckung hinweisen. Der Rat der Stadt wägt dann seinerseits ab, ob die gesetzlich geforderte Kostendeckung in einem angemessenen Verhältnis zur Belastbarkeit der Bürger steht.

Diese Entscheidung hat der Rat am 23.06.2005 getroffen und die Siebte Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung beschlossen. Ihr wesentlicher Inhalt besteht in der Anpassung der Gebührensätze, nachdem diese über Jahre hinweg konstant gehalten worden sind. Auf der Grundlage dieser Änderungssatzung habe ich Ihnen den Bescheid vom [REDACTED] erteilt, durch den die Schmutzwassergebühren für die Zeit vom [REDACTED] bis [REDACTED] neu festgesetzt wurden. Als Bemessungsgrundlage diente dabei der Frischwasserbezug aus dem Jahr 2003.

Zur Vertiefung des komplexen Themas „kostendeckende Gebühren“ möchte ich Ihnen an dieser Stelle noch die Aspekte vorstellen, die die Anhebung der Gebührensätze unausweichlich gemacht haben. Die durch Benutzungsgebühren zu deckenden Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und setzen sich aus Betriebskosten (z.B. Personalkosten), den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Eigenkapitalverzinsung) sowie den Beiträgen an die Wasserwirtschaftverbände (zuständig u. a. für Wasseraufbereitung) zusammen. Während bei den kalkulatorischen Kosten durch Senkung des Zinssatzes ein Rückgang zu verzeichnen war, sind die Verbandsbeiträge in den letzten Jahren in weitaus höherem Maße gestiegen. Hier liegt der Hauptgrund für die Entscheidung des Rates, die Abwassergebühren anzuheben.

Rechtsgrundlagen:

Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

Vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228) -insbesondere § 6-

Abwassergebührensatzung vom 22.12.1997 für die Stadt Mülheim an der Ruhr in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 24.06.2005

veröffentlicht am 30.06.2005 im Amtsblatt mit der Nr. 22/2005

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 VWGO (Verwaltungsgerichtsordnung) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid vom [REDACTED] - Aktenzeichen: [REDACTED] (Kundennummer medl [REDACTED]) - können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Klagefrist durch Ihr Verschulden oder durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, haben Sie die Rechtsfolgen zu tragen, die sich aus dem Fristversäumnis ergeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Erhebung der Klage die Verpflichtung zur Zahlung des veranlagten Betrages nicht aufgeschoben wird.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.


(Raffelberg)